



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 102 „Höner Feld“

Stand: 04-2018

Anlage – Abwägungsvorschläge

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 05.03.2018 bis 06.04.2018 im Rathaus, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde vom 05.03.2018 bis 06.04.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

A) Träger öffentlicher Belange, die explizit keine Hinweise und Anregungen haben:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt, 28.03.2018
2. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, 02.03.2018

- Kenntnisnahme –

B) Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB Anregungen gegeben haben (Anregung z.T. gekürzt bzw. zusammengefasst jeweils vorweg)

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Nord, 04.04.2018

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mail-to:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Tierhaltungsanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

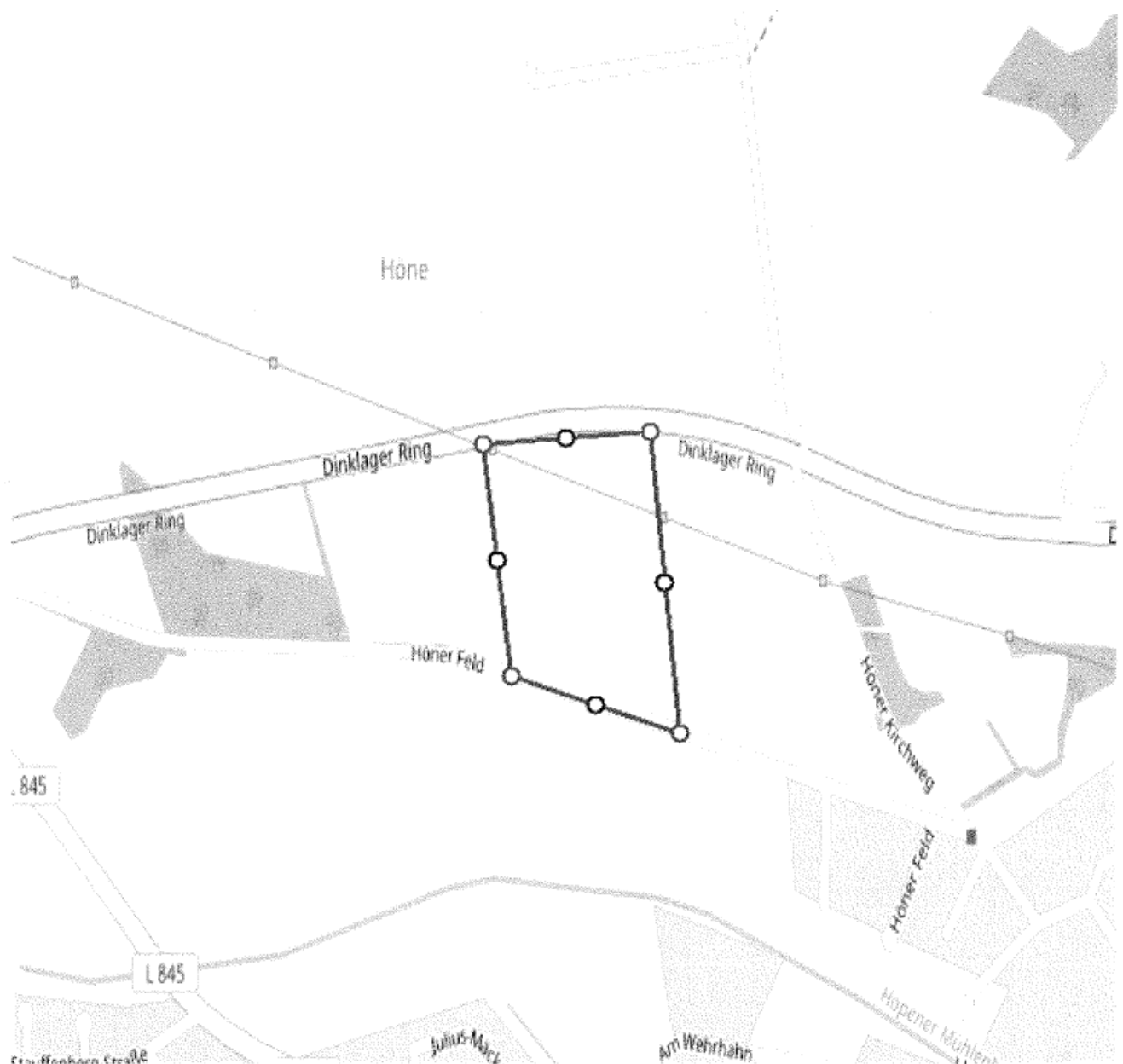
Kenntnisnahme

2. Deutsche Telekom Technik GmbH – Technische Planung und Rollout, 06.03.2018

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.02.2018; 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Höner Feld) und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 102 " Höner Feld".

Im Bereich des Bebauungsplan Nr. 102 " Höner Feld" verlaufen keine von unseren Richtfunkstrecken.

Wir erheben deshalb keine Einwände gegen die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.102 und der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.



Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

3. Ericsson Services GmbH, 19.03.2018

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

4. EWE NETZ GmbH, 22.02.2018

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Ver-



fügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen, 06.03.2018

aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Hannover – Bereich Bergbau - wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§5 BauGO letzter Satz).

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

6. Landkreis Vechta, 05.04.2018

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

Umweltschützende Belange

1) Die entstehenden Defizite der Sondergebiete SO 1 und SO 2 sollen nach Umsetzung des Vorhabens kompensiert werden. Diese Verfahrensweise ist nicht möglich. Die entstehenden Defizite sind vollständig im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kompensieren.

2) In der Eingriffsbilanzierung des Sondergebietes SO 1 sind bei der Bewertung des Planzustandes die unversiegelten Flächen (Gehölze, Grünanlagen) mit einem Wertfaktor von 1,6 bzw. 1,0 bilanziert worden. Die genauen Flächenanteile und der Planwert von 7.836 WE sind unklar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind Gehölze und Grünanlagen getrennt zu bilanzieren. Der Wertfaktor 1 für Grünanlagen wird nicht anerkannt, da erfahrungsgemäß der überwiegende Teil der Freifläche als Hof- und Lagerfläche genutzt wird und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt wird. Für die nicht überbaubaren Freiflächen kann aufgrund der Störeinträge nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden. In der Eingriffsbilanzierung des Sondergebietes SO 2 sind die Flächen zum Anpflanzen sowie die Flächen mit Bindungen zusammen mit einem Wertfaktor von 1,6 veranschlagt worden. Die geplanten Anpflanzflächen sowie die zu erhaltenden Gehölze sind getrennt zu bilanzieren.



Nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell können Kompensationsmaßnahmen wie die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen innerhalb von Baugebieten mit max. 1,5 WE anerkannt werden, wenn es sich um mindestens 5 m breite, dreireihige Anpflanzungen handelt. Dementsprechend ist die Fläche zum Anpflanzen festzusetzen. Außerdem sollte zum Schutz der Anpflanzfläche vor Beeinträchtigungen die Baugrenze in einem Abstand von 5 m festgesetzt werden. Nach der Textlichen Festsetzung Nr. 5 (3), darf die Bepflanzung für maximal eine Zufahrt mit einer Maximalbreite von 6 m unterbrochen werden. Die Unterbrechung der Gehölzerhaltungsfläche ist in die Bilanzierung einzustellen.

Der letzte Satz der Textlichen Festsetzung Nr. 4 ist zu streichen, da die Eingrünungsmaßnahmen vollumfänglich durchzuführen sind.

3) Das entstehende Kompensationsdefizit soll auf dem Flurstück 17, der Flur 1 Gemarkung Wehdel ausgeglichen werden. Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche ist in geeigneter Art und Weise durch weiteren Geltungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben und gegebenenfalls festzusetzen.

4) Es sollte ein Hinweis auf die Anwendung der DIN 18920 „Regelungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutze der zu erhaltenen Gehölzstrukturen während der Bautätigkeit hinzugefügt werden.

5) In die Begründung sind weitergehende artenschutzrechtliche Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse darzulegen.

Planentwurf

1) Ich weise nochmals auf die Vorschriften des § 17 UVPG hin. Der Bauleitplan wird wegen der Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 4 aufgestellt. Somit handelt es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die gewählte Zweckbestimmung ist anzupassen.

2) Die Festsetzung 1 (2) ist durch § 9 Abs. 1 BauGB nicht gedeckt. In der Festsetzung 1 (4) ist die zulässige Nutzung festzulegen.

3) Die Begriffe „dienend“ und „erforderlich“ sind nicht zutreffend. Solaranlagen sind ohnehin zulässig.

4) Die Festsetzung 2 (2) ist zu unbestimmt.

5) Die Festsetzung 3 ist zu streichen, weil sie Angelegenheit des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

6) Es sollte in der Begründung ergänzt werden, dass es sich um den Einbau einer DLG – zertifizierten Abluftreinigungsanlage am Mastschweineinstall Gebäude Nr. 1 handelt. (vgl. Begründung: 15)

Beschlussvorschlag

Zu Umweltschützende Belange

Zu 1) Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird mit einem Durchführungsvertrag geregelt und damit gesichert. Dieser wird noch vor Genehmigung des Flächennutzungspla-

nes und des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes zwischen dem Hofeigentümer und der Stadt Dinklage geschlossen.

Zu 2) Die geplanten Anpflanzflächen, die zu erhaltenden Gehölze sowie die Grünanlagen werden getrennt bilanziert und aufgeführt. Für die Grünanlagen wird ein Wertfaktor von 0,8 angenommen. Entsprechend des Osnabrücker Kompensationsmodells werden die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes mit einer maximalen Werteinheit von 1,5 bewertet. Die Unterbrechung wird in die Bilanzierung eingestellt. Die Baugrenzen orientieren sich zum Großteil an den bestehenden Strukturen. Die bereits bestehenden Gehölzstrukturen befinden sich dabei zumeist unmittelbar angrenzend an bestehenden Gebäuden. Die Baugrenzen werden beibehalten.

Zu 3) Die externe Ausgleichsfläche befindet sich, wie in der Begründung beschrieben, bereits im Eigentum des Hofeigentümers. Die Ausgleichsmaßnahme wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Hofeigentümer und der Stadt Dinklage geregelt. Weitere Regelungen werden im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht getroffen, da sich die Ausgleichsfläche außerhalb des Dinklager Stadtgebietes befindet. Sie sind Bestandteil des städtebaulichen Vertrages, der im Zuge des weiteren Verfahrens dem Landkreis vorgelegt wird.

Zu 4) Auf die Aufnahme eines solchen Hinweises wird verzichtet.

Zu 5) Folgender Textbaustein wird neu in die Begründung aufgenommen:

Alle europäischen Vogelarten gelten gemäß Gesetz als besonders geschützt. Hinweise auf das Vorkommen besonders streng geschützter Arten liegen nicht vor.

Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) beseitigt, sind Ersatzhöhlen zu stellen.

Die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts (Tötungsverbot § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG / Störungsverbot § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG / Zerstörungsverbot § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) werden damit nicht berührt. Zudem bestehen im Umfeld des Plangebiets eine Vielzahl vergleichbarer Habitats (westlich, nördlich bis östlich weitere landwirtschaftlichen Flächen), in denen beispielsweise Vögel ähnliche Lebens- und Jagdräume finden können. Diese können einen Ausweichraum für die möglicherweise durch die Planung unmittelbar betroffenen Tiere bieten.

Zu Planentwurf

Zu 1) Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 sind die Betriebe Vodde ansässig. Aufgrund von steuerlichen und rechtlichen Erfordernissen ist der ursprüngliche landwirtschaftliche Betrieb formal, d.h. vor allem eigentumsrechtlich in mehrere Betriebseinheiten aufgegliedert. Der ursprüngliche Betrieb ist noch immer als landwirtschaftlicher und damit flächengebundener Betrieb nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB zu bewerten. Ohne diesen Betrieb ist keine Flächengebundenheit mehr gegeben. Als Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes wird auch weiterhin die Bezeichnung ‚Landwirtschaftliche



Betriebsstätte‘ verwendet, da der Kernbetrieb noch immer einen solchen darstellt und die Zulässigkeit gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Plangebiet an ihn gebunden werden soll.

Zu 2) Die textliche Festsetzung § 1 (2) dient der näheren Beschreibung der zulässigen Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und konkretisiert damit die Festsetzung des § 1 (1), indem definiert wird, welche Vorhaben dem auf der Hofstelle ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb dienen und für diesen erforderlich sind. Es wird eine räumliche Zuordnung von durch Betriebsteilungen ausgegliederten und damit gewerblichen Tierhaltungsanlagen zu dem ansässigen landwirtschaftlichen und flächengebundenen Betrieb geschaffen.

Zu 3) Die Begriffe ‚dienend‘ und ‚erforderlich‘ sind der Rechtsprechung entlehnt. Sie schaffen in diesem Bebauungsplan einen Bezug zur textlichen Festsetzung § 1 (1). In dieser wird festgesetzt, dass ausschließlich Vorhaben zulässig sind, die dem auf der Hofstelle ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb dienen und erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Landwirtschaft zu betreiben. Mit der textlichen Festsetzung § 1 (4) wird konkretisiert, welche Vorhaben im Rahmen der regenerativen Energieerzeugung dem Betrieb nach § 1 (1) dienen bzw. erforderlich sind.

Zu 4) Die Festsetzung ist in Zuge der Eingaben zur frühzeitigen Beteiligung bereits konkretisiert worden.

Zu 5) Die Stadt Dinklage stellt an die tierhaltenden Betriebe erhöhte Anforderungen in Bezug auf den Immissionsschutz und betreibt in diesem Sinne mit der genannten Festsetzung einen vorsorglichen Immissionsschutz für die umliegenden Nutzungen.

Zu 6) In der Begründung wird ergänzt, dass es sich um den Einbau einer DLG – zertifizierten Abluftreinigungsanlage am Mastschweinegestall Gebäude Nr. 1 handelt.

7. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 13.07.2017

Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

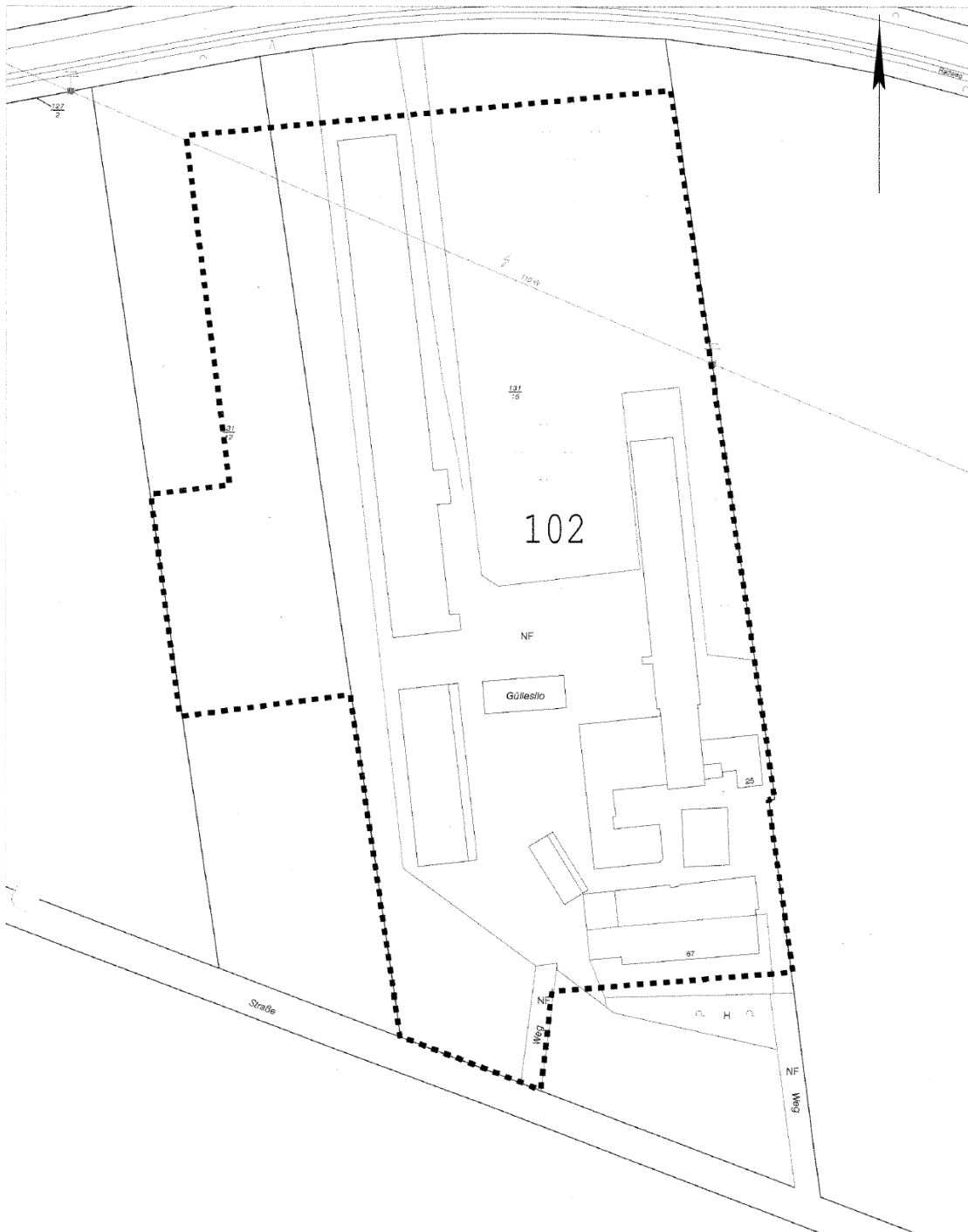
Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird. (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.



Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 044711886-170, gerne zur Verfügung,

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Beschlussvorschlag

Durch die Planungen / das Vorhaben wird die Landesmessstelle – nach Kenntnis der Stadt – in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden.



<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> 	<p>Maßstab 1: 1500 Druckdatum 06.03.2018</p> <p>_____ Unterschrift</p>	 <p>Hauptverwaltung</p> <p>Planausschnitt/Plan-Nr. 34583938B Abwasser</p>
---	--	---

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme



9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 05.04.2018

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.02.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

C) Eingaben der Bürger/innen im Rahmen der Auslegung nach §3 (2) BauGB

1. Bürger 1-4, 03.-06.04.2018

hiermit erhebe ich meine persönlichen Einwände gegen die in Betreff genannten Vorhaben. Hiermit lege ich offiziell Einspruch ein.

Mein Einspruch basiert auf folgender Grundlage:

- 1) Im Ergebnis legt der Umweltbericht dar, dass die Grenzwerte der Geruchsimmissionen im betroffenen Umgebungsbereich (Wohnbereich) bereits in der Bestandssituation überschritten werden. Die im Vorhaben erwähnte Nachrüstung ist außerdem lange Überfällig jedoch nicht komplett. Demnach sollen von zwei Schweineställen nur einer nachgerüstet werden
- 2) Im Bereich des Schwebstaubes ist gutachterlich nachgewiesen, dass eine Belastung aktuell für umliegende Wohnnutzungen akut vorhanden ist
- 3) Laut der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen setzt die bestehende Tierhaltung auf der Hofstelle bereits heute Stickstoffverbindungen / Ammoniakverbindungen in erheblichen Umfang frei, der zu nachteiligen Einwirkungen der Pflanzen und zu erheblichen Geruchsbelastung der Umgebung führen kann
- 4) Siedlungstolerante Arten in Gehölzen sind betroffen, wenn in der Teilfläche 5 des Gehölzbestandes eine Zufahrt erstellt wird, um die Baufläche nach Westen zu erweitern
- 5) Die Geruchsbelästigung im umliegenden Wohngebieten ist schon heute erheblich und weit über dem im Umweltbericht dargestellten und zumutbaren Maße
- 6) Aktuell werden in den umliegenden Wohngebieten des Vorhabens bereits erheblich mehr als 10% der Jahresstunden durch Geruchsbelästigung der umliegenden Tierhaltungsanlagen erreicht

Weitere Begründungen:

7) Es muss ein Sachverständigengutachten zur Risikobewertung und ggf. Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung erstellt werden, welches die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Bioaerosolemissionen auf der Basis von bereits vorhandenen und auf die konkreten Pläne der Investoren bezogenen Messungen bewertet! Die Wohnanlagen im Südosten liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet und somit nicht im planungsrechtlichen Außengebiet.

8) Zwei von fünf Schweineställen verfügen über keine Filteranlagen, welche die Geruchs- und Staubbelastung mildern könnten. Da Filteranlagen auf dem Markt sind, die bis zu 70 % der Emissionen reduzieren können, sollten diese im Genehmigungsfall in jedem Fall vorgeschrieben sein.

9) Die Genehmigungsbehörde sollte als vorrangiges Schutzziel die Gesundheit und die Wohnqualität der Bevölkerung und nicht den Profit eines einzelnen Unternehmers zur Entscheidungsgrundlage machen.

Aufgrund der angeführten Argumente ist die Anlage wegen des Verstoßes gegen den Vorsorgegrundsatz aus §5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG nicht genehmigungsfähig.

10) Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt weniger als 500m, es existieren Kaltluftströme zu umliegend gelegenen Wohnbebauung.

Ich fordere Sie auf, die Anträge des Vorhabens nicht zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

zu 1, 5, 6) Die durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellte fachgutachterliche Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz legt dar, dass in der Ist- und in der Plansituation der Grenzwert von 10 % der Jahresstunden fast überall eingehalten wird. Lediglich im südöstlich gelegenen Wohngebiet werden die Grenzwerte teilweise überschritten. Die Überschreitungen minimieren sich durch die Planung auf einen Bereich von acht Grundstücken, maximal wird hier noch ein Wert von 12,3 % der Jahresstunden erreicht, bei fünf dieser Grundstücke kommt es lediglich zu minimalen Überschreitungen um 0,1 % bis 0,5 %. Die Geruchsmissionen verringern sich gegenüber der Ist-Situation erheblich.

An den Wohnstandorten der Einwender sind aufgrund der großen Entfernung von minimal 670 m zu den Tierhaltungsanlagen im Plangebiet keine Geruchsbelästigungen durch die Planung zu erwarten. Generell ist in einem Abstand von ca. 450 m bis 500 m auch bei sehr großen Stallanlagen und ungefilterter Abluft die Geruchsbelastung des Wohnumfeldes im Außenbereich nicht mehr erheblich. Über diesen Abstand hinaus sind in der Regel Gerüche nur noch geringfügig wahrzunehmen.

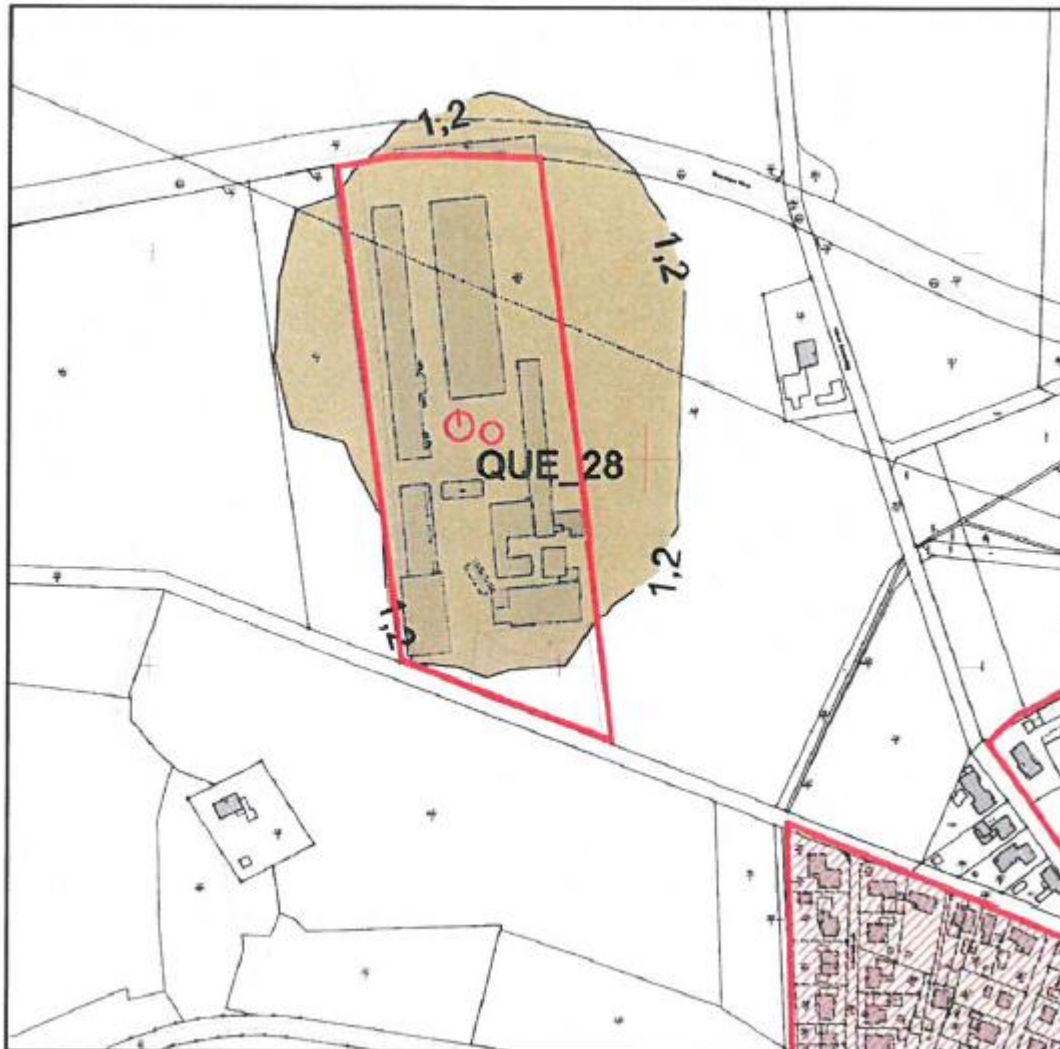
Zudem wurde in der erstellten fachgutachterlichen Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ermittelt, dass bereits an der näher am Plangebiet gelegenen Julius-Mäcker-Straße sowohl in der Ist- als auch in der Plansituation die Grenzwerte eingehalten werden. Daneben werden die Geruchsmissionen im Planzustand (vor allem durch den Einbau einer Filteranlage in einem bestehenden Schweinestall) gegenüber dem Ist-Zustand ebenfalls in Richtung Westen / Südwesten und damit in Richtung der betreffenden Wohnhäuser vermindert. Demnach gehen von der beplanten Hofstelle keine Geruchsbelastungen aus, die Beeinträchtigungen für die Einwen-

der darstellen. Näher gelegene Hofstellen können für die Geruchsbelastigungen verantwortlich sein.

Zu 2) In Genehmigungsverfahren ist die tatsächlich zu erwartende Schwebstaub-(PM-10)-Belastung zu ermitteln. Ausnahmen sind nach TA Luft möglich, wenn es sich nach 4.6.1.1 bei der Staubfreisetzung um eine Bagatellmasse handelt (0,1 bzw. 1,0 kg/h) oder nach 4.2.2a die zu erwartende Zusatzbelastung an PM-10 einen Wert von weniger als 3 v.H. des Immissions-Jahreswertes ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, d.h. $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) nicht überschreitet.

Die Gesamtbelastung überschreitet im Plan-Zustand den Bagatellmassenstrom für Staub. Die darauffolgende differenzierte Betrachtung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Isoplethe keine Wohnhäuser überlagert, womit kein umliegendes Wohnhaus durch die Schwebstaubimmissionen belastet wird.

Abb. 1 Isoplethe $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$



Zu 3) Im Ergebnis der fachgutachterlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegt die berechnete Ammoniak-Immissionskonzentration als Zusatzbelastung auf der zu untersuchenden Waldfläche unter dem Relevanz-Schwellenwert ($3 \mu\text{g}/\text{m}^3$), den die TA Luft vorgibt. Daher liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vor. Die Zusatzbelastungen der Stickstoff-Deposition erreichen in einem Teil des Waldes Werte, die über der Relevanz-Schwelle ($5 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$) liegen. Im Vergleich zum Ist-Zustand verringern sich aber die absoluten Eintragsmengen erheblich und verbessern sich damit.

Zu 4) Die umfangreiche geplante Neuanlage von Gehölzsäumen gleicht die Lebensraumverluste der entfernten Gehölze aus und bietet weiteren Lebensraum für die siedlungstoleranten Arten. Ebenfalls im Umfeld des Plangebietes findet sich eine Vielzahl vergleichbarer Habitats, in denen beispielsweise Vögel ähnliche Lebens- und Jagdräume finden können. Diese können einen Ausweichraum für die möglicherweise durch die Planung unmittelbar betroffenen Tiere bieten.

Daneben sind die Gehölze unmittelbar vor den Fällarbeiten durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) beseitigt, sind Ersatzhöhlen zu stellen. Dies wurde als Hinweis in die Planzeichnung übernommen.

Zu 7) Es liegt ein eine Fachgutachterliche Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren bzw. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für das geplante Vorhaben vor, in welchem Gerüche, Ammoniakemissionen, die Stickstoffzusatzdeposition sowie zu erwartender Schwebstaub des geplanten Vorhabens ermittelt und bewertet wurden. Das südöstlich gelegene Wohngebiet wurde als beplantes Gebiet behandelt. Nur die zwei Einzelwohnanlagen werden dem planungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet. Weitere Gutachten sind nicht erforderlich.

Zu 8) Für die bestehenden Ställe gilt der Bestandsschutz. Der Eigentümer kann nicht über einen Bebauungsplan verpflichtet werden, Filteranlagen in die bestehenden Ställe einzubauen.

Im Bebauungsplan ist jedoch festgesetzt, dass beim Umbau, der Erweiterung und der Neuerrichtung von Stallanlagen für die Haltung von Schweinen und Geflügel stets Vorrichtungen zur Abluftreinigung nach Stand der Technik vorzusehen sind. Die Ausnahmen von der Pflicht zum Einbau gelten nur, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass keine relevanten Mehrbelastungen entstehen. Bei Neubauten oder bei belastungsrelevantem Umbau bzw. Erweiterungen muss eine Anlage zur Abluftreinigung eingebaut werden. Somit werden durch diese Festsetzung weitere belastende Gerüche verhindert.

Zu 9) Wie bereits zuvor erwähnt wird durch den geplanten Einbau einer Filteranlage in eine bestehende Stallanlage die Situation für die umliegenden Bewohner sogar verbessert. Es treten keine Verschlechterungen für die Bevölkerung auf.

Zu 10) Bei der Ermittlung der unter 7) genannten Immissionen werden meteorologische Daten berücksichtigt.

2. Bürger 5 (1), 17.01.2018

ich bedanke mich für die übermittelte Stellungnahme des Verwaltungsausschusses vom 05.10.2017 in o.g. Angelegenheit.

Mit diesem Schreiben, möchte ich auf einige Punkte der Stellungnahme gerne eingehen bzw. möchte ich hier eine Klarstellung formulieren.

1) Die große Entfernung des betreffenden Wohnhauses zu den Tierhaltungsanlagen beträgt minimal 650m. Eine Geruchsbelästigung auch von großen Tierhaltungsanlagen ohne Abluftfilter, ist generell (i.d.R.) bei einem Abstand von 450-500m nicht mehr erheblich bzw. nur geringfügig wahrnehmbar

- Ich kann nachvollziehen, wie Sie im Ausschuss zu dieser Feststellung gekommen sind. Wenn Sie davon ausgehen, dass die Abluft auf direktem Weg - also Luftlinie - unterwegs ist, sind es genau 682m Luftlinie.
 - Ich kann jedoch Ihre Aussage bezüglich der Wahrnehmbarkeit nicht nachvollziehen. Wie der Ausschuss zu dieser Annahme kommt, wäre sicher interessant zu wissen. Ich denke jedoch, dass es aufgrund physikalischer Umstände schwierig wird, diese Annahme zu belegen.
 1. Einige Parameter der Umwelt beeinflussen Ihre Annahme. Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchtigkeit und Temperatur sind nur ein paar Parameter, die Ihre Annahme widerlegen.
 2. Wer hat vor Ort die Wahrnehmbarkeit der Geruchsbelastung aufgenommen und wer legt fest, wie geringfügige Geruchsbelastung skaliert wird?
 3. Da es mir im Wesentlichen nicht nur um die Geruchsbelästigung, sondern auch um die Gesundheit meiner Familie geht, kann ich ein Fallbeispiel „ungefilterte Abluft“ nicht ernst nehmen.
- 2) Die fachgutachterliche Stellungnahme nach Bundesimmissionsgesetz ergibt, dass die Geruchsimmission in der Ist- und Plansituation die Grenzwerte nicht übersteigt. Die Geruchsimmission im Planzustand soll durch den Einbau einer Filteranlage in einem bereits bestehenden Schweinstall sogar noch vermindert werden.
- Ich lese im Fachgutachten, das bereits jetzt schon die Grenzwerte der Geruchs- und Keimbelastung überschritten werden und eine Vorrichtung zur Abluftreinigung in den vorhandenen Schweineställen im Rahmen des Vorhabens zu realisieren sind.
- 3) Wenn aber gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass keine relevante Mehrbelastung der Abluft besteht, dann kann von der Pflicht zum Einbau abgesehen werden. Bei Neubauten bzw. Erweiterungen und Umbau muss eine Anlage zur Abluftreinigung eingebaut werden.
- Die Frage ist, ob ein Gutachten in Relation zu einem Einbau einer Abluftanlage in den vorhandenen Schweinställen (Es sind 2 Ställe) nicht kostengünstiger ist.
 - Nach meinem Kenntnisstand, ist ein halboffener Rinderstall mit ca. 250 Rindern geplant. Ohne Abluftreinigung! Es handelt sich also um einen Neubau und nicht um eine Erweiterung oder Umbau eines vorhandenen Stalls. Somit ist es eine reine Definition, an der sich der Ausschuss hält.
- 4) Der Verwaltungsausschuss geht davon aus, dass der Wind vornehmlich aus Westen kommt und somit die Hofanlage (Bünner Ringstraße) möglicherweise für die Gerüche verantwortlich ist. Die Stadt wird den Landkreis beauftragen, die Hofanlage hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen zu überprüfen.
- Da diese Hofanlage mit den Tierhaltungsanlagen mind. 650m Luftlinie von unserem Wohnhaus entfernt liegt, dürfte es nach gutachterlicher Feststellung zu keiner bzw. nur geringfügigen Geruchsbelästigung kommen.
 - Wenn Sie nun doch entgegen der gutachterliche Stellungnahme argumentieren, dann gehe ich davon aus, dass es nur noch um die Windrichtung geht und nicht mehr um die Entfernung zu den Anlagen.

- Hat inzwischen eine Überprüfung der Hofanlage stattgefunden? Wann hat die Beauftragung stattgefunden?

Ich möchte den Verwaltungsausschuss und den verantwortlichen Personen des Dinklager Bauamtes an dieser Stelle deutlich machen, dass es hier nicht um ein betreffendes Wohnhaus, sondern eine gesamte Siedlung mit etlichen Wohnhäusern geht. In der ersten Instanz wähle ich diesen schriftlichen Weg, die Wahrnehmung der verantwortlichen Bürgervertreter der Stadt Dinklage für das Thema zu sensibilisieren. Ein Thema, das nicht nur meine Familie betrifft, sondern eine ganze Menge mehr Menschen, die hier in ein Eigenheim investiert haben und nun inmitten von Tierhaltungsanlagen (Massentierhaltungsanlagen) leben.

Wie schon in meinem Schreiben vom 04.09.2017 erwähnt, ist mit der Wiederaufnahme der Geflügelhaltungsanlage (Ecke Höner Ring/Höner Schulweg) 2017 (520m Luftlinie), der Tierhaltungsanlage Höne Markgraben (350m Luftlinie), der Tierhaltungsanlage Bünner Ringstrasse (650m Luftlinie) nun die Erweiterung der unter Betreff genannten Tierhaltungsanlage (680m Luftlinie) ein Punkt erreicht, der uns Bürger zum Handeln zwingt.

Mal ganz abgesehen von der generellen Problematik der wenig zukunftsweisenden Massentierhaltung im Kreis VEC/CLP, ist es für eine Stadt wie Dinklage, die sich als junge und attraktive Stadt, in der man leben und sich erholen kann präsentiert, nicht besonders innovativ und zukunftsweisend. Was tut die Stadt gegen diesen Trend? Gibt es im Stadtrat der Stadt Dinklage nicht ausreichend Informationen über die schlechte Luft, Wasser und Bodenqualität im Kreis VEC/CLP? Ist bekannt, dass wir heute schon ein massives Gülleproblem in der Region haben? Ist klar, dass hier in der Region Billigfleisch für den Export zu Lasten unserer Umwelt vor unserer Haustür und zu Lasten der Entwicklungsländer produziert wird? Ist es dann der richtige Weg, weitere Ställe zu genehmigen, die nachweislich nicht nur unsere Lebensqualität negativ beeinflussen?

Anders gefragt! Welchen positiven Einfluss hat diese Entwicklung auf die Stadt Dinklage und deren Bürger?

Gerne stehe ich für Fragen oder Dialog zur Verfügung. Ich werde die aktuelle Situation und deren Auswirkung nicht hinnehmen und auch öffentlich machen. Wie schon im letzten Schreiben erwähnt, erwarte ich eine ernsthafte Aufnahme meiner Punkte. Ich werde die Gesundheit meiner Familie nicht so einfach aufs Spiel setzen (lassen).

Ich bitte Sie, mir den Eingang und Bearbeitung zu bestätigen

Beschlussvorschlag

Zu 1) Die Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionen erfolgt auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL). Dafür wird in der GIRL die Geruchsstunde herangezogen. Geruchsimmissionen in einer Dauer von mindestens 6 Minuten innerhalb einer Stunde wird dabei als volle Geruchsstunde gewertet. In der GIRL sind Immissionswerte festgelegt, die bei Überschreitung als erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 (1) BImSchG anzusehen sind.

Abb. 1 Immissionsgrenzwerte für Geruchsstoffe in Abhängigkeit von der Nutzungsart

Gebietskategorie	Immissionsgrenzwert*
Wohn- und Mischgebiete	0,10
Gewerbe- und Industriegebiete	0,15

* ein Immissionswert von 0,10 entspricht z.B. einer Überschreitungshäufigkeit der voreingestellten Geruchskonzentration von 1 GE/m³ in 10 % der Jahresstunden

„Da Geruchsbelästigungen meist schon bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen und im Übrigen durch das Zusammenwirken verschiedener Substanzen hervorgerufen werden, ist ein Nachweis mittels physikalisch-chemischer Messverfahren äußerst aufwendig oder überhaupt nicht möglich. Hinzu kommt, dass die belästigende Wirkung von Geruchsimmissionen stark von der Sensibilität und der subjektiven Einstellung der Betroffenen abhängt. Dies erfordert, dass bei Erfassung, Bewertung und Beurteilung von Geruchsimmissionen eine Vielzahl von Kriterien in Betracht zu ziehen sind.“¹

Somit wird gemäß 4.5 GIRL und den Auslegungshinweisen der GIRL das Programm AUSTAL2000G für die Ermittlung der Geruchsausbreitung verwendet. Dieses ermittelt die relative Überschreitungshäufigkeit in Jahresstunden unter Berücksichtigung standortrelevanter meteorologischer Daten. Damit werden die vom Einwender genannten Parameter der Umwelt in der gutachterlichen Stellungnahme für das geplante Vorhaben berücksichtigt.

Zu 2) Die durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellte fachgutachterliche Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz legt dar, dass lediglich im südöstlich gelegenen Wohngebiet die Grenzwerte teilweise überschritten werden, jedoch durch die Plansituation eine erhebliche Verbesserung eintritt.

In der übermittelten Stellungnahme des Verwaltungsausschusses vom 05.10.2017 wird jedoch auf den Wohnstandort des Einwenders eingegangen. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet von minimal 650 m, ist dieses nicht in den Berechnungen berücksichtigt worden. An der Julius-Mäcker-Straße, welche näher am Plangebiet gelegen ist als der betreffende Wohnstandort, werden sowohl in der Ist- als auch in der Plansituation die Grenzwerte eingehalten. Demnach gehen von der beplanten Hofstelle keine Geruchsbelastungen aus, die Beeinträchtigungen für den Einwender darstellen.

Zu 3) Bei Stallanlagen für Schweine und Geflügel sind bei Umbau, der Erweiterung und der Neuerrichtung Vorrichtungen zur Abluftreinigung einzubauen. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass keine relevante Mehrbelastung durch Gerüche aus den betroffenen Stallanlagen ausgelöst werden. Wenn das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass eine relevante Mehrbelastung durch Gerüche entsteht, ist eine Vorrichtungen zur Abluftreinigung einzubauen.

Das geplante Vorhaben kann zu Beeinträchtigungen durch Immissionen führen, weshalb wie zuvor erwähnt eine gutachterliche Stellungnahme erstellt wurde. Da der geplante Rinderstall wie üblich halboffen und ohne Filteranlage errichtet werden soll, wird zum Ausgleich in einen bestehenden Stall eine Filteranlage eingebaut, um die Mehrbelastungen abzufangen.

¹ Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie; GIRL), Anlage 1: Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie; GIRL) i. d. F. der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 29. 2. 2008 mit einer Ergänzung vom 10.9.2008



Zu 4) Die Hofstelle an der Bünner Ringstraße liegt in einer Entfernung von rund 500 m. Zudem werden Faktoren wie Windrichtung in den Berechnungen der Geruchsausbreitung beachtet. Bei 450 – 500 m ist in der Regel auch bei sehr großen Stallanlagen und ungefilterter Abluft die Geruchsbelastung des Wohnumfeldes im Außenbereich nicht mehr erheblich. Wie in 1) beschrieben liegt mit der gutachterlichen Stellungnahme eine detaillierte Berechnung für den Einzelfall des Plangebietes vor, welche zeigt, dass die Stallanlagen im Plangebiet keinen Einfluss auf den Wohnstandort des Einwenders nehmen.

3. Bürger 5 (2), 22.03.2018

in meinem Schreiben vom 17.01.2018 bin ich auf die von dem Verwaltungsausschuss übermittelte Stellungnahme vom 05.10.2018 im Detail eingegangen.

Leider liegen mir bis heute keine Antworten vor, die ich in meinem Schreiben vom 17.01.2018 aus meiner Sicht klar formuliert habe.

Ich würde Sie nun bitten, auf die Fragen einzugehen bzw. diese zu beantworten. Ich füge das Schreiben inkl. der gekennzeichneten Passagen gerne diesem Schreiben bei.

Besonders interessieren würde mich jedoch, wie der Verwaltungsausschuss mit dem Widerspruch des folgenden Punktes umgeht.

Die große Entfernung des betreffenden Wohnhauses zu den Tierhaltungsanlagen beträgt minimal 650m. Eine Geruchsbelästigung auch von großen Tierhaltungsanlagen ohne Abluftfilter, ist generell (i.d.R.) bei einem Abstand von 450-500m nicht mehr erheblich bzw. nur geringfügig wahrnehmbar

Das ist eine Feststellung! Nun folgt eine weitere Feststellung!

Der Verwaltungsausschuss geht davon aus, dass der Wind vornehmlich aus Westen kommt und somit die Hofanlage (Bünner Ringstraße) möglicherweise für die Gerüche verantwortlich ist. Die Stadt wird den Landkreis beauftragen, die Hofanlage hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen zu überprüfen.

Diese Hofanlage mit den Tierhaltungsanlagen liegt mind. 650m Luftlinie von unserem Wohnhaus entfernt!

Nun ist die Frage, was nun wirklich gilt.

Beschlussvorschlag

siehe Beschlussvorschlag Bürger 5 (1), 17.01.2018, zu 4)

D) Veränderungsvorschläge der Verwaltung

- Keine -